

AusBildung bis 18

**WER MEHR KANN
IST BESSER DRAN**



Jänner 2019

Hintergrund der AusBildung bis 18

Die Ausbildungspflicht ist ein **bundesweites Gesetz**.

Die AusBildung bis 18 hat zum **Ziel**, dass alle Jugendlichen eine Ausbildung abschließen, die über den Pflichtschulabschluss hinausgeht.

Alle

- **Jugendlichen unter 18 Jahren**, die sich **dauerhaft in Österreich** aufhalten, sollen
- **nach der Schulpflicht** (9 Schuljahre)
- eine **weiterführende Schule** oder **Berufsausbildung** abschließen.

Das Gesetz gilt **für alle Jugendlichen, deren Schulpflicht seit Juli 2017 geendet hat**. Auch Jugendliche mit Behinderung sind davon betroffen.



Das Ausbildungspflichtgesetz

Das **Ausbildungspflichtgesetz (APfIG)** ist seit Sommer 2016 gültig:

Inhalt und Ziel des Ausbildungspflichtgesetzes:

„Dieses Bundesgesetz regelt die **Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben** (Ausbildungspflicht).“
(APfIG Inhalt §1)

„**Zweck** dieses Bundesgesetzes ist, den Jugendlichen durch eine Bildung oder Ausbildung eine **Qualifikation** zu ermöglichen, **welche die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht** und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht.“ (APfIG Zweck §2)

Für wen gilt die Ausbildungspflicht?

„Die Ausbildungspflicht betrifft **Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten.**“ (APfIG Geltungsbereich §3)

Das bedeutet:

- Erster Jahrgang: Alle Jugendlichen, die ihre Schulpflicht im Schuljahr 2016/2017 abgeschlossen haben.
- Auch Jugendliche mit Behinderung sind umfasst.
- Jugendliche Asylwerbende sind nicht erfasst.

„Die **Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen**, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen.“

(APfIG Ausbildungspflicht §4)



Wie erfüllt man die Ausbildungspflicht?

- **Schulbesuch**
- **Berufliche Ausbildungen** (Lehre, Verlängerte Lehre, Teilqualifikation, ÜBA)
- Teilnahme an **vorbereitenden Maßnahmen** für schulische Externistenprüfungen oder einzelne Ausbildungen (bspw. Pflichtschulabschlusskurs)
- Teilnahme an **arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**
- Teilnahme an **Maßnahmen für Jugendliche mit Assistenzbedarf**
- Durch eine **im Perspektiven- oder Betreuungsplan vorgesehene Beschäftigung**

Das Sozialministeriumservice führt eine **Liste mit anerkannten Ausbildungen**:

https://ausbildungbis18.at/wp-content/themes/Divi-Child/downloads/AusBildung_bis_18_Angebotsliste_Mai2018.pdf

Die Ausbildungspflicht kann auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres enden, wenn bereits davor eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde:

- eine mind. zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule
- eine Lehrausbildung (nach BAG oder nach LFBAG)
- eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mind. 2500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften
- eine Teilqualifizierung (gemäß § 8b Abs. 2)



Ruhen der Ausbildungspflicht

„Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere für Zeiträume, in denen Jugendliche

- **Kinderbetreuungsgeld** beziehen,
- an einem **Freiwilligen Sozialjahr, einem Freiwilligen Umweltjahr, einem Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland oder einem Freiwilligen Integrationsjahr** teilnehmen,
- an einem **Europäischen Freiwilligendienst** teilnehmen,
- einen **Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst** leisten oder
- aus **berücksichtigungswürdigen Gründen** keine dem § 4 entsprechende Ausbildung absolvieren können.“

(APfIG Ruhen der Ausbildungspflicht §7)

Meldepflichten

„Ausbildungsfreie Zeiträume von bis zu vier Monaten innerhalb von zwölf Kalendermonaten stellen keine Verletzung der Ausbildungspflicht dar. Dasselbe gilt für Zeiträume (Wartezeiten), in denen trotz Bereitschaft der Jugendlichen oder Teilnahme am Verfahren gemäß § 14 keine Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.“ (APfIG Ausbildungspflicht §4)

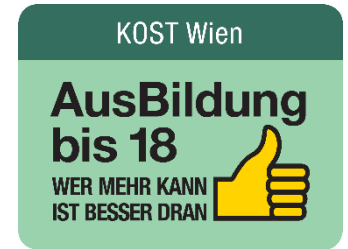
Erziehungsberechtigte sind angehalten, die **Koordinierungsstelle zu verständigen**, wenn nicht binnen 4 Monaten nach Abgang/Abbruch eine weitere Ausbildung begonnen wird.

Auch die **Schule, das AMS, das Sozialministeriumservice, die Lehrlingsstelle u. A.** melden zumindest vier Mal im Jahr an die **Statistik Austria**.

Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht (APfIG § 17)

„Wer als **Erziehungsberechtigte** oder als Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht gemäß § 4 **schuldhaft verletzt**, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall von € 200 bis € 1 000 zu bestrafen. Leichte Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.“

Weitere Informationen



für Eltern, Jugendliche, Schulen, Organisationen und Betriebe finden Sie auf der Homepage:

www.ausbildungbis18.at